

# Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten

der Gemeinde Schweitenkirchen

## (Plakatierungsverordnung)

Vom 05.12.2006

Aufgrund des Art. 28 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes erlässt die Gemeinde Schweitenkirchen folgende Verordnung:

### § 1 Beschränkung von Anschlägen auf bestimmte Flächen

(1) Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes und zum Schutze von Natur-, Kunst- und Kulturdenkmälern dürfen Anschläge in der Öffentlichkeit nur an den von der Gemeinde bestimmten Flächen angebracht werden. Bezogen auf die jeweilige Veranstaltung genehmigt die Gemeinde die zugelassene Form der Veröffentlichung, den genauen Standort, die Anzahl der Anschlagflächen, sowie den Zeitpunkt, ab wann die Anschläge erfolgen dürfen bzw. wann sie spätestens wieder ordnungsgemäß und vollständig entfernt sein müssen.  
Bei Baudenkmalen, die dem Denkmalschutz unterliegen, sind öffentliche Anschläge generell unzulässig. Ebenso ist eine Plakatierung an Bäumen und sonstigen Großpflanzen verboten.

(2) Vor Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden sowie vor Bürgerentscheiden werden von der Gemeinde Plakatwände und Anschlagtafeln aufgestellt, die ausschließlich für Wahlplakate bestimmt sind.

### § 2 Begriffsbestimmung

(1) Anschläge in der Öffentlichkeit sind Plakate, Zettel oder Tafeln, die an unbeweglichen Gegenständen wie Häusern, Mauern, Zäunen, Telegrafenmasten oder an beweglichen Gegenständen wie Ständern angebracht werden, wenn die Anschläge von einer nach Zahl und Zusammensetzung unbestimmten Menschenmenge — insbesondere vom öffentlichen Verkehrsraum — aus wahrgenommen werden können.

(2) Die Vorschriften insbesondere der Straßenverkehrsordnung, des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes, des Bundesfernstraßengesetzes, der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und des Baugesetzbuches bleiben unberührt. Insbesondere ortsfeste Anlagen der Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen) im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 BayBO fallen somit nicht unter den Regelungsbereich dieser Verordnung.

### § 3 Regelung für politische Parteien und Gruppierungen in Zeiten vor Wahlen, Volksentscheiden und Volksbegehren, sowie bei Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden

(1) Soweit die Gemeinde Schweitenkirchen bei Wahlen, Volksentscheiden, Volksbegehren, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden spezielle Plakatwände aufstellt, haben sämtliche Veröffentlichungen (z.B. Kandidaten- und Listenhinweise, allgemeine Parteien- und Wahlwerbung usw.) ausschließlich auf den hierauf den Parteien und Gruppierungen zugewiesenen Plätzen zu erfolgen. Wenn mehr Parteien/Gruppierungen einen Anschlag beantragen als Fläche auf den Plakatwänden zur Verfügung stehen, dürfen die entsprechenden Plakate auf Plakatständer mit einer Größe von maximal DIN A1 angebracht werden, welche allerdings unmittelbar neben den Plakatwänden aufgestellt werden müssen.

(2) Wenn keine Plakatwände von der Gemeinde aufgestellt werden, dürfen Werbeplakate (max. Größe DIN A1) durch Anschlag oder mittels Plakatständer angebracht werden. Die Stückzahl hierfür wird auf 20 für das Gemeindegebiet begrenzt.

(3) Den politischen Parteien, Wählergruppen und sonstigen Gruppierungen wird zum Hinweis auf örtliche Veranstaltungen die Aufstellung von zusätzlich max. 20 Plakatständern im Gemeindegebiet (max. Größe DIN A1) gestattet.

(4) Der zeitliche Rahmen für die Anbringung bzw. Aufstellung der in den Absätzen 1-3 genannten Werbeträger, wird wie nachfolgend begrenzt:

a) die jeweils zu den Wahlen zugelassenen politischen Parteien und Wählergruppen bei  
Europawahlen 6 Wochen vor dem Wahltermin  
Bundestagswahlen 6 Wochen vor dem Wahltermin  
Landtagswahlen 4 Wochen vor dem Wahltermin  
Kommunalwahlen 4 Wochen vor dem Wahltermin

b) die jeweiligen Antragsteller bei  
Volksbegehren während der Dauer der Auslegung der Eintragungslisten

c) die jeweiligen Antragsteller und die jeweiligen politischen Parteien und Wählergruppen bei  
Volksentscheiden 4 Wochen vor dem Abstimmungstermin

Diese Werbemittel müssen innerhalb einer Woche nach der Wahl wieder entfernt werden.

## § 4 Regelung für örtliche Vereine, Verbände und Gruppierungen der Gemeinde Schweitenkirchen

- (1) Die örtlichen Vereine, Verbände und Gruppierungen dürfen mit Anschlägen bzw. Plakatständern (max. Größe DIN A1) auf öffentliche Veranstaltungen im Gemeindegebiet hinweisen. Die Anzahl der zulässigen Anschläge bzw. Plakatstände wird auf max. 20 Stück begrenzt.
- (2) Ausnahmsweise darf im begründeten Einzelfall anstelle von 5 der in Abs. 1 genannten Anschläge bzw. zulässigen Plakatstände, auch ein größeres Plakat mit einer maximalen Fläche von 2 m<sup>2</sup> aufgestellt werden. Das obere Plakatende darf nach Aufstellung dabei eine Höhe von 2,5 m nicht übersteigen.

## § 5 Regelung für Vereine, Verbände und Gruppierungen außerhalb der Gemeinde Schweitenkirchen

- (1) Auf Antrag dürfen die Vereine, Verbände und Gruppierungen außerhalb der Gemeinde mit Anschlägen bzw. Plakatständern (max. Größe DIN A1) auf öffentliche Veranstaltungen hinweisen. Die Anzahl der zulässigen Anschläge bzw. Plakatstände wird auf jeweils max. 3 Stück innerorts begrenzt.
- (2) Mit der Genehmigung der Aufstellung/Plakatierung wird eine Gebühr von 15 Euro und eine Kautions von 50 Euro im Voraus fällig. Ausnahmen hiervon behält sich die Gemeinde vor.

## § 6 sonstige Ausnahmen

- (1) Von der Beschränkung nach § 1 ausgenommen sind Bekanntmachungen, die von den Eigentümern, dinglich Berechtigten, Pächtern oder Mietern von Anwesen oder Grundstücken an diesen in eigener Sache angeschlagen werden.
- (2) Im Übrigen kann die Gemeinde in besonderen Fällen — insbesondere anlässlich besonderer Ereignisse — im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen von den Beschränkungen des § 1 gestatten, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild oder ein Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmal nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird und Gewähr besteht, dass die Anschläge innerhalb einer gesetzten Frist wieder beseitigt sind.

## § 7 Allgemeine Anforderungen an die Werbeanlagen

- (1) Nachfolgende Anforderungen sind bei der Anbringung von Werbeanlagen auf öffentlichen und privaten Grund einzuhalten bzw. zu beachten:

- zugelassenen Informationsträger dürfen den Straßen- und Personenverkehr nicht behindern
- die Schilder dürfen nicht reflektieren.
- Die Werbeträger müssen hinsichtlich Standfestigkeit und Konstruktion den statischen Beanspruchungen nach den einschlägigen Vorschriften, insbesondere der Windlast, genügen.
- Sichtdreiecke an Kreuzungen und Straßeneinmündungen müssen freigehalten werden.
- der Boden darf durch das Aufstellen der Werbeträger nicht beschädigt werden, insbesondere dürfen keine Löcher gebraben werden.
- die Werbeträger sind regelmäßig auf Standfestigkeit, Beschädigungen und dergleichen zu untersuchen
- sollte einer oder mehrere der Info-Träger unansehnlich oder beschädigt worden sein, sind diese instand zu setzen.
- Die Informationsträger müssen mit der Anschrift und Rufnummer des für die Aufstellung und die Überwachung der Schilder zuständigen Unternehmens versehen sein.
- das Grundstück ist nach Abbau des Werbeträgers im ursprünglichen Zustand zu verlassen.
- die Informationsträger dürfen frühestens 14 Tage vor der Veranstaltung aufgebaut werden.
- sollten sie zu Beanstandungen Anlass geben, so sind sie umgehend, spätestens jedoch 3 Tage nach Erhalt der schriftlichen Aufforderung zu beseitigen.
- die Werbeträger müssen spätestens 3 Tage nach Ende der Veranstaltung abgebaut werden.
- die Anbringung von Werbeträgern/Anschlägen an Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen und an eloxierten Straßenlampen ist grundsätzlich verboten.
- unmittelbar an oder bei Kirchen/Kapellen/Kreuzen ist Werbung nicht gestattet.
- es dürfen keine Werbeträger angebracht werden, die Verkehrszeichen gleichen oder mit ihnen verwechselt werden bzw. deren Wirkung beeinträchtigen können.
- der Abstand zwischen den einzelnen Plakatständern mit Plakaten gleichen Inhalts muss mind. 100 Meter betragen.
- grundsätzlich sind „Sandwich- und Mastenhänger“ nicht zugelassen.
- die Anbringung von Anschlägen und Werbeanlagen im Außenbereich sind generell unzulässig.

- (2) Es ist des weiteren zu beachten, dass bei Plakatierungen neben überörtlichen Straßen (z.B. Kreis- und Staatsstraßen) die zuständigen Baulastträger, sowie bei einer entsprechenden gesetzlichen Erfordernis, auch das Landratsamt Pfaffenhofen seine Zustimmung geben muss. Vor einer Antragstellung hat deshalb der verantwortliche Aufsteller zu klären, ob diese Träger ihr Einverständnis erklärt bzw. irgendwelche Auflagen gemacht haben. Der Straßenbaulastträger ist von Haftungsansprüchen Dritter freizustellen.

- (3) Mit der Genehmigung der Plakatierung werden so genannte Genehmigungsaufkleber versandt, die gut sichtbar auf jede/s Plakat/Werbung anzubringen sind.

(4) Die Gemeinde ist berechtigt, alle nicht angemeldeten bzw. nicht genehmigten, sowie all nach dieser Verordnung unzulässig aufgestellten Plakate/Plakatständer umgehend zu entfernen. Dies gilt auch für genehmigte Plakatierungen, auf denen der „Genehmigungsaufkleber“ nicht angebracht ist.  
Die Gemeinde kann für diese Tätigkeit und den dabei entstehenden Aufwendungen (samt einer evtl. Entsorgung) eine angemessene Auslagenerstattung in Rechnung stellen.

## § 8 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig,

1. entgegen § 1 Abs. 1 dieser Verordnung einen Anschlag anbringt bzw. Plakatständer aufstellt und/oder gegen die Bestimmungen der §§ 2 bis 7 dieser Verordnung verstößt, hierunter fallen auch Anschläge des Eigentümers auf seinem eigenen Grund.
2. einen unzulässigen Anschlag bzw. Plakatständer auf seinem Besitz oder Eigentum duldet, obwohl er zu Entfernung in der Lage wäre. Die Verpflichtung zur Entfernung des Anschlages ergibt sich aus der gesetzlichen Verantwortung des Besitzers und des Eigentümers für den ordnungsgemäßen Zustand ihrer Sache (Art. 9 Abs. 2 LStVG).

## § 9 In-Kraft-Treten — Geltungsdauer

(1) Diese Verordnung tritt am 01.01.2007 in Kraft.

(2) Die Verordnung gilt 20 Jahre.

Schweitenkirchen, den 11.12.2006

(Siegel)

Gemeinde Schweitenkirchen

Albert Vogler  
1. Bürgermeister